

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz – VAIG) geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz – VAIG), BGBl. Nr. 650/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2008, wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Darüber hinaus kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Verwaltungsverfahren nachzuweisen ist.“

Erläuterungen

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes (VAIG) kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist, wenn besondere gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass im Genehmigungsverfahren Gutachten oder öffentliche Urkunden beizugeben sind.

In Durchführung dieser Ermächtigung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr, BGBl. II Nr. 422/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 52/2009) festgelegt, in welcher Weise die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in eisenbahnrechtlichen und seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie in Verfahren nach dem UVP-Gesetz nachzuweisen ist. Damit werden keine zusätzlichen Nachweise oder Unterlagen für den Antragsteller festgelegt, sondern ergeben sich die angeführten Nachweise und Unterlagen bereits auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften. Es erfolgt lediglich eine entsprechende Klarstellung zur Verfahrensvereinfachung. Diese Klarstellung hat sich bei der Verfahrensabwicklung der letzten Jahre bewährt und eine Vereinfachung bzw. Verkürzung der diesbezüglichen Genehmigungsverfahren unterstützt.

Die Verwaltungspraxis der letzten Jahre hat nunmehr ergeben, dass in den Genehmigungsverfahren des Verkehrsbereiches nicht nur Gutachten oder öffentliche Urkunden als Beweismittel vorzulegen sind, sondern auch andere Unterlagen (z.B. Bescheinigungen). Die Verordnungsermächtigung für die AVO Verkehr im Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz soll daher entsprechend erweitert werden, damit in weiterer Folge in der AVO Verkehr auch auf diese anderen Unterlagen entsprechend Bezug genommen werden kann.